

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen gabo Systemtechnik GmbH**

### **I. Geltungsbereich**

1. Für alle Bestellungen/Aufträge der gabo Systemtechnik GmbH, Am Schaidweg 7, 94559 Niederwinkling, Bundesrepublik Deutschland („gabo“) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer, Leistungserbringer oder Lieferant („Lieferant“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als gabo ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung oder auf sonstigen Dokumenten auf seine AGB verweist und gabo dem nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.

3. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von gabo gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass gabo in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen muss. gabo behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit zu ändern. Änderungen der AEB werden dem Lieferanten unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten mitgeteilt und gelten für sämtliche künftigen Verträge zwischen gabo und dem Lieferanten.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen sind schriftlich im Sinne von § 126 BGB abzugeben. Hierfür ist der elektronische Austausch von Kopien handschriftlich unterzeichneter Dokumente ausreichend. Einfache E-Mails sind nicht ausreichend. Im Übrigen meint „schriftlich“ in diesen AEB die Textform gem. § 126b BGB. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

5. Mit der Ausführung der Bestellung bzw. des Auftrages erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.

6. Der Lieferant hat sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen fachgerecht, pünktlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Der Lieferant wird hierbei stets den jeweils von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab anlegen und in jedem Falle die objektiv erforderliche Sorgfalt walten lassen.

7. Der Lieferant ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von gabo befugt. Zwischen gabo und dem Lieferanten wird kein gesellschafts- oder arbeitsrechtliches Verhältnis begründet.

### **II. Auftragserteilung**

1. Soweit die Angebote von gabo nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist gabo hieran drei Werktage (Montag – Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, jeweils am Sitz von gabo – „Werktag“) gebunden. Maßgeblich ist das auf dem Angebot angegebene Datum resp. der Zugang der Annahmeerklärung bei gabo. Eine Bestellung von gabo gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Falls gabo auf dem Bestelldokument darauf hinweist, bedarf es für die Wirksamkeit der Bestellung jedoch keiner eigenhändigen Unterschrift. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant gabo zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung/Beauftragung sind schriftlich niederzulegen.

2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung gabo innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen schriftlich unverändert zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“), andernfalls ist gabo an die Bestellung nicht gebunden, es

sei denn, eine etwaige Bindungsfrist nach Ziffer II.1 ist noch nicht verstrichen.

3. Eine verspätete oder abgeänderte Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch gabo.

4. gabo ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn (a) die bestellte Ware im Geschäftsbetrieb von gabo aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

5. Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und sind verbindlich; Kostenvorschläge werden durch gabo nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet. Soweit der Lieferant vor Vertragsschluss Angebots- oder Projektunterlagen, Prospekte, Präsentationen oder ähnliches erstellt oder Besuche, Besprechungen oder sonstige Termine bei gabo wahrnimmt, wird dies durch gabo nicht vergütet.

6. Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die gabo für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur der Waren benötigt, sind gabo vom Lieferanten rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. § 434 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Vom Lieferanten für gabo nach besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne zusätzliche Vergütung in uneingeschränktes Eigentum von gabo über, unabhängig davon, ob sie weiterhin im Besitz des Lieferanten verbleiben. Entgegenstehende Erklärungen des Lieferanten, z.B. auf gabo übergebenen Unterlagen sind nicht bindend.

8. Gesonderte Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit einer Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie seitens gabo schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

9. Alle von gabo vorgegebenen Bestelldaten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung erforderlich sind, sind auf allen der im Zusammenhang mit der Bestellung stehenden Unterlagen anzugeben. Insbesondere sind die Bestellkennung von gabo (Datum der Bestellung/Beauftragung und Nummer) sowie die von gabo vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer anzugeben.

### **III. Änderungsverlangen, Leistungsänderungen**

1. gabo kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verlangen („Änderungsverlangen“). Der Lieferant kann einem Änderungsverlangen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, gabo jeweils eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwands vorzulegen, die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Vergütung und verwendete Ressourcen berücksichtigt. Entstehen dem Lieferanten durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Leistungstermine und der Vergütung verlangen.

3. Die Einigung über die Umsetzung eines Änderungsverlangens einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für Leistungstermine und die Vergütung des Lieferanten („Leistungsänderung“) werden gabo und der Lieferant schriftlich festlegen. Erst mit schriftlicher Festlegung wird die betreffende Leistungsänderung wirksam. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren und seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten bereits vor erfolgter Leistungsänderung unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen.

4. Erfolgt keine Einigung über ein Änderungsverlangen, kann gabo den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn für gabo ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

### **IV. Beistellung und Eigentum**

1. Eine Beistellung oder Übergabe („Bestellung“) von Material, Werkzeugen, Mustern, Spezifikationen, Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Gegenständen (zusammen: „Materialien“) durch gabo bedarf

gesonderter Vereinbarung. Erfolgt eine Beistellung, behält sich gabo an den beigestellten Materialien das Eigentum und sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Beigestellten Materialien dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Dauer und Zwecke der Lieferbeziehung verwendet werden und müssen mit Beendigung vollständig und ohne Zurückbehalt von Kopien – gleich welchen Speichermediums – an gabo zurückgegeben werden. Bei Spezifikationen und als vertraulich kenntlich gemachten Materialien handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse von gabo. Der Lieferant prüft ihm beigestellte Materialien auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit weist gabo unverzüglich hin auf (i) erkennbare Fehler und Unvollständigkeiten sowie (ii) Fehler und Unvollständigkeiten, sobald sie erkennbar wurden.

**2.** Der Lieferant hat beigestellte Materialien ausdrücklich als Eigentum von gabo zu kennzeichnen und bis zum Verarbeitungsprozess gesondert von gleichem oder ähnlichen Gegenständen zu lagern. Der Lieferant hat sämtlichen eigentumsgefährdenden Maßnahmen Dritter bezüglich der beigestellten Materialien unverzüglich (i) zu widersprechen und (ii) gabo hierüber zu informieren. Beigestellte Materialien sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und gegen Verlust und Beschädigung angemessen zu versichern sowie im Fall von beigestellten Werkzeugen und Maschinen zu regelmäßig nach Vorgaben des Herstellers zu warten und reparieren.

**3.** Der Lieferant hat mangelhafte beigestellte Materialien nicht zu verarbeiten. Sofern zwischen gabo und dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung besteht, ist diese zu beachten. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen an den Materialien sind gabo unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für einen Schaden, der gabo wegen der Verletzung dieser Verpflichtungen entsteht. Das Recht des Lieferanten nachzuweisen, dass Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen der beigestellten Materialien für ihn nicht erkennbar waren, diese beigestellten Materialien für einen Fehler nicht ursächlich waren oder, dass gabo kein Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

**4.** Der Lieferant ist bis auf Widerruf nach Maßgabe von Ziffer IV.3 befugt, beigestellte Materialien zur Fertigung der von gabo bestellten Materialien zu verarbeiten. Eine Verarbeitung beigestellter Materialien erfolgt im Namen und für Rechnung von gabo als Hersteller. gabo erwirbt an dem mit beigestellten Materialien entstandenen Produkt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Gegenständen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der von gabo beigestellten Materialien – das Bruchteilseigentum an dem so entstandenen Produkt im Verhältnis des Werts der beigestellten Materialien oder sonstigen Gegenständen zum Wert des so entstandenen Produktes. Werden die beigestellten Materialien mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache zu sehen, so überträgt der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, gabo anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im dem nach Ziffer IV.5 Satz 3 genannten Verhältnis.

**5.** Für Werkzeuge oder Maschinen, die gabo bezahlt hat, gelten Ziffer IV.1, Sätze 2-4 und Ziffern IV.2, 3 entsprechend.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

**1.** Die der Bestellung aufgeführten Preise gelten während der gesamten Laufzeit des Auftrages, auch bei Verschiebung des Liefertermins. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Darüber hinaus sind Preise, Vergütungen und sonstige Geldbeträge in Euro zu verstehen, soweit keine andere Währung vereinbart ist.

**2.** Preiserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**3.** Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zölle) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.

**4.** Vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Auslagen oder Aufwendungen des Lieferanten werden von gabo nicht gesondert vergütet oder erstattet.

**5.** Sämtliche Rechnungen des Lieferanten müssen mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Name/Firma, vollständige

Adresse und Kontoinformationen des Lieferanten, (ii) Name/Firma und vollständige Adresse von gabo, (iii) Name der zuständigen (auf der Bestellung von gabo angegebenen) Kontaktperson bei gabo, (iv) Datum und Nummer der Bestellung, (v) Entgelt (netto), (vi) gesetzliche Umsatzsteuer (falls diese anfällt) nebst anzuwendendem Steuersatz, (vii) Rechnungsgesamtbetrag und (viii) alle übrigen nach den gesetzlichen Regelungen zur Umsatzsteuer ggf. erforderlichen weiteren Informationen und Angaben (Rechnungsanforderungen), insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferanten und von gabo, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum und Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum.

**6.** Rechnungen des Lieferanten für die Lieferung von handelsüblichen Waren müssen zusätzlich zu den in Ziff. V.5 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Warenbezeichnung, Artikelnummer (SKU) und Liefermenge jeder einzelnen Position, (ii) Lieferanschrift und Lieferdatum und (iii) Zolltarifnummer (so weit anwendbar). Dies gilt auch, wenn der Lieferant zusätzlich zu der Lieferung von Waren sonstige Nebenleistungen erbringt.

**7.** Rechnungen des Lieferanten für die Erbringung von Leistungen, die nicht in der Lieferung von Waren bestehen, müssen zusätzlich zu den in Ziff. V.5 genannten Einzelangaben mindestens folgende Einzelangaben enthalten: (i) Art und Inhalt der abgerechneten Leistung, (ii) Datum und/oder Zeitraum der Leistungserbringung, (iii) Vergütung oder sonstiges Entgelt für die Leistung, und (iv) Auslagen und Aufwendungen des Lieferanten einschließlich Beifügung entsprechender Belege und Quittungen, soweit vereinbart.

**8.** Rechnungen, welche nicht die in den Ziff. V.5 bis 7 genannten Mindestangaben enthalten, können von gabo zurückgewiesen und an den Lieferanten zurückgesendet werden. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung behält sich gabo die Zurückbehaltung der Zahlung vor.

**9.** Sämtliche Zahlungen werden in EURO und soweit nichts anderes vereinbart ist, unbar geleistet.

**10.** Die Zahlung begründet kein Anerkenntnis für die Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen und hat keinen Einfluss auf die Geltendmachung von Mängelrügen und Gewährleistungsansprüchen.

**11.** Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn gabo Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Wenn gabo Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Bankeinzug durch den Lieferanten gewährt dieser der gabo 4% Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von gabo vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von gabo eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist gabo nicht verantwortlich.

**12.** Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere bei mangelhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung kann gabo Zahlungen bis zur vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung zurückbehalten. Ein Zurückbehalten oder eine Aufrechnung durch gabo gegen Ansprüche des Lieferanten hat nicht den Verlust von durch den Lieferanten gewährten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zur Folge. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte zu Gunsten von gabo bleiben unberührt.

**13.** gabo schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei gabo bei Zahlungsverzug lediglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) schuldet.

## **VI. Lieferfristen**

**1.** Die vereinbarten Liefertermine/Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Vorzeitige Lieferung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von gabo ist nicht zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, gabo unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Ansprüche von gabo aus und im Zusammenhang mit nachfolgender Ziff. VI.3 und 4 bleiben unberührt.

2. Terminverschiebungen verlangen eine durch die beteiligten Vertragspartner neue, verbindliche Terminvereinbarung in schriftlicher Form.

3. Kommt der Lieferant mit der Erbringung seiner Leistungen in Verzug, so stehen gabo die gesetzlichen Rechte – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – zu. Der Rücktritt vom Vertrag ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten möglich. Auf das Ausbleiben von gabo zu liefernder notwendiger Unterlagen oder Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Regelungen in Ziff. VI.4 bleiben unberührt.

4. Ist der Lieferant in Verzug, kann gabo neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 0,5% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. gabo bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. gabo kann den Vorbehalt einer vereinbarten und verwirkten Vertragsstrafe in Abänderung des § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung, spätestens jedoch bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem Lieferanten erklären.

6. Auf eine eintretende Lieferverzögerung infolge höherer Gewalt kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er gabo darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat.

## **VII. Lieferung und Leistung**

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von gabo zu Teillieferungen nicht berechtigt.

2. Der Lieferant hat gabo sämtliche Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, spätestens 3 Werktage vor dem Versand durch eine (Versand-)Anzeige anzukündigen, die Art, Menge und ggf. das (Netto-)Gewicht im Einzelnen ausweist. In sämtlichen Versand- und Bestelldokumenten und in dazugehöriger Korrespondenz, insbesondere in Versandanzeigen, Frachtbriefen und Rechnungen, hat der Lieferant die jeweilige Bestellangaben gem. Ziff. VII.7 anzugeben.

3. Die vorbehaltlose An- oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen durch gabo stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von gabo wegen Liefer- oder Leistungsverzögerungen dar.

4. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den von gabo bezeichneten Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Kosten einer vom Lieferanten abgeschlossenen Transportversicherung übernimmt gabo nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf gabo über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Etwaige vertraglich vereinbarte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für gabo kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

6. Sämtliche Waren sind verpackt zu befördern und anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss sämtlichen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Produkt-, Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen entsprechen, insbesondere muss sie beförderungssicher und der jeweiligen Transportart angemessen sein.

7. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. der Name des Empfängers und die von gabo vergebene bzw. mitgeteilte Materialbezeichnung und -nummer) anzugeben. Sofern Untertierlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben. An Ladeeinheiten ab 1 t ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von gabo (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder

ist er unvollständig, so hat gabo hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist gabo eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von gabo gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss gabo seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von gabo (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät gabo in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn gabo zur Mitwirkung verpflichtet ist und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

9. Wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort eintrifft, ist gabo berechtigt, die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung trägt der Lieferant. Dasselbe gilt, wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung an gabo oder den von gabo bestimmten Transportunternehmer ausgehändigt wird, falls eine solche Lieferart vertraglich vereinbart ist.

10. Dem Lieferanten obliegt die Entsorgung aller anfallenden Verpackungsmaterialien unter Einhaltung aller nach nationalem oder EU-Recht maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant steht dafür ein, an einem geeigneten Entsorgungssystem angeschlossen zu sein. Der Lieferant hat auf Anforderung von gabo jeweils unverzüglich einen geeigneten und aktuellen Nachweis der Teilnahme an einem geeigneten Entsorgungssystem zu erbringen.

11. Sollte der Lieferant nicht einem geeigneten Entsorgungssystem angeschlossen sein bzw. den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, so kann gabo nach Wahl die Rechte entsprechend Ziff. X.13 geltend machen oder den Lieferanten bis zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages bzw. Eingang eines entsprechenden Nachweises an allen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung, Entsorgung und Wiederverwertung der Transportverpackung anfallenden Kosten quotal beteiligen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden aus einem Entsorgungssystem, das Lieferant unverzüglich und schriftlich gabo anzuzeigen hat.

13. Auf das Verlangen und nach Wahl von gabo hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen oder gegen Nachweis und in angemessener Höhe die Kosten der Entsorgung von Verpackungsmaterial durch gabo zu übernehmen. Soweit bei den Waren oder Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

14. Für Werkleistungen gilt: Der Lieferant ist verpflichtet, gabo die Abnahmereife der Werkleistungen mindestens 10 Werktage vor geplanter Abnahme anzuzeigen, es sei denn, Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung erfordern eine längere Anzeigefrist. gabo ist berechtigt, die Funktionalität der vom Lieferanten zur Abnahme freigegebenen Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung des Lieferanten kostenfrei zu prüfen, soweit nicht Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung eine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Abnahme von Werkleistungen hat schriftlich zu erfolgen. Teilabnahmen und eine Abnahmefiktion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn gabo die Werkleistungen nutzt, ohne zuvor die Abnahme erklärt zu haben. Etwaige Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.

## **VIII. Angaben und Produktinformationen**

1. Der Lieferant stellt gabo rechtzeitig vor Lieferung alle notwendigen Produktinformationen in ihrer jeweils aktuellen Version, z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Umweltverträglichkeitsdokumentationen, Montageanleitungen, Gebrauchsanweisungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Genehmigungen und CE-Konformitätserklärungen – insbesondere soweit erforderlich gemäß Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

(REACH) sowie die nach Art. 32, 33 REACH erforderlichen Informationen - zur Verfügung.

2. Soweit für den Vertrieb innerhalb des EWR oder der Schweiz erforderlich, ist gabo berechtigt, Übersetzungen von notwendigen Produktinformationen in die Landessprachen zu fertigen.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände kein Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen dieser Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo enthalten. Der Lieferant wird gabo auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen erteilen.

#### **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Mit der Übergabe der Liefergegenstände/Leistungsergebnisse geht das Eigentum und die Verfügungsbefugnis hierüber auf gabo über, und zwar auch dann, wenn unmittelbare Auslieferung an Abnehmer von gabo erfolgt.

2. Ein einfacher, verlängerter, erweiterter oder sonstiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. gabo ist ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, gelieferte Waren zu verarbeiten, in andere Produkte zu integrieren, zu verkaufen oder über diese in sonstiger Weise zu verfügen.

#### **X. Gewährleistung**

1. Für die Rechte von gabo bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Produktinformationen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden unter Ziff. X. bis XIII.

2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von gabo, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände/Leistungen vollumfänglich dem Stand der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies schließt insbesondere die jeweils gültigen anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik, anwendbare technische Vorschriften und Normen (z. B. DIN, EN, ISO, VDE) sowie die anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs- und Immissionsschutzvorschriften ein.

4. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

5. Unbeschadet weitergehender Ansprüche von gabo gilt bei Gewichtsabweichungen das bei der Eingangsermittlung durch gabo festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Diese Ziff. X.5 gilt entsprechend auch für Mengen.

6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von gabo, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgesehen, beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von gabo für später entdeckte Mängel („verdeckte Mängel“) bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von gabo gilt deren Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung abgesendet wird.

7. Die Abnehmer von gabo sind neben gabo berechtigt, Mängel an den Waren resp. Leistungen unmittelbar gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, solchen Mängeln nachzugehen, gabo umgehend zu informieren und die Mängel zu beseitigen. Eintretende Hemmungen der Verjährungsfristen gelten in diesen Fällen auch zu Gunsten von gabo.

8. Wenn gabo bei der Untersuchung der Ware offenkundige Mängel an Teilen der Ware feststellt, wonach Teile der Lieferung nicht den

gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, kann gabo die gesamte Lieferung zurückweisen.

9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der Einbau der mangelfreien Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch von gabo auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die Schadensersatzhaftung von gabo bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet gabo jedoch nur, wenn gabo oder der rügende Abnehmer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

10. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von gabo und der Regelungen in vorstehender Ziff. X.9 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von gabo durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von gabo gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann gabo den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für gabo unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird gabo den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Dem Lieferanten stehen maximal 2 Nacherfüllungsversuche zu.

11. Für Werkleistungen gilt abweichend: Der Lieferant wird Mängel der Werkleistungen durch Nacherfüllung beseitigen, und zwar nach Wahl von gabo entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens dreimal) fehl und ist uns ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann gabo nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann gabo im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz oder Ersatz etwaiger vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht von gabo auf Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB bleibt unberührt.

12. gabo und Abnehmer von gabo sind berechtigt, für die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstandenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten vom Lieferanten Ersatz zu verlangen.

13. Im Übrigen ist gabo bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat gabo nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

14. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung sowie die Zahlung von Preisen, Vergütungen oder sonstigen Geldbeträgen lässt sämtliche Rechte von gabo unberührt (kein Rechtsverzicht oder -verlust) und stellt, soweit anwendbar, keine Abnahme dar.

#### **XI. Lieferantenregress**

1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen gabo neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. gabo ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die gabo seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. gabos gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor gabo einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird gabo den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von gabo tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von gabo aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch gabo, Abnehmer von gabo oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

#### **XII. Haftung und Schadenersatz**

1. Soweit in diesen AEB Abweichendes nicht geregelt ist, haftet der Lieferant nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant wird gabo von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten, die auf Mängeln oder Schäden an den Waren resp. Leistungen des Lieferanten beruhen und deren Ursachen nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich von gabo liegen.

2. gabo und die gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von gabo haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist und der Lieferant hierauf vertrauen durfte („Kardinalpflichten“). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von gabo auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse nach dieser Ziff. XII.2 gelten nicht, soweit gabo im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet. Eine weitergehende Haftung von gabo ist ausgeschlossen.

3. Wenn und soweit der Lieferant hinsichtlich von gabo bezogenen Waren nachweislich eine Abrede oder abgestimmte Verhaltensweise getroffen hat, die eine verbotene und nicht freigestellte Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Lieferant 10% des Netto-Preises für die so betroffenen, von gabo bezogenen Waren als pauschalierten Schadensersatz an gabo zu zahlen. Das Recht von gabo, einen höheren Schaden und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt hiervon jeweils unberührt.

#### **XIII. Produzentenhaftung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er gabo insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von gabo durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird gabo den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR bei der Haftpflichtversicherung und 10 Mio. EUR bei der Produkthaftpflichtversicherung pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten. Der Lieferant wird gabo auf Verlangen eine Kopie der Haftpflicht- / Produkthaftpflichtversicherung zusenden. Die in dieser Ziff. XIII.3 geregelten Versicherungspflichten des Lieferanten gelten unbeschadet sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Rechte von gabo.

#### **XIV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen gabo in gesetzlichem Umfang zu. gabo ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange gabo noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellt oder unbestrittener Gegenforderungen.

3. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag wie der von gabo geltend gemachte Anspruch beruht.

4. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung von gabo berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

#### **XV. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren nebst etwaiger Dokumentation Schutzrechte Dritter (insb. Patent-, Urheber- Marken- oder sonstige Immaterialgüterrechte) in Ländern des EWR und der Schweiz nicht verletzen und dass gabo berechtigt ist, an Dokumentationen nach Maßgabe von Ziff. VIII.2 Übersetzungen zu fertigen. Die Freiheit von Rechten Dritter gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, gabo von allen etwaigen Ansprüchen wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter freizustellen und gabo alle notwendigen Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und angemessener Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. gabo ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, der eine Verletzung von Rechten geltend macht ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen.

3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von gabo wegen Rechtsmängeln der an gabo gelieferten War bleiben unberührt.

#### **XVI. Ersatzteile**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die an gabo gelieferten Waren und Ersatzteile hierfür für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren nach der letzten Lieferung vorzuhalten.

2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in vorstehender Ziff. XVI.1 genannten Zeitraums die Produktion von Waren oder Ersatzteilen hierfür einzustellen, wird er gabo dies mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. In diesem Fall hat gabo das Recht, eine letzte Bestellung der Waren und/oder Ersatzteile in angemessenem Umfang abzugeben, die der Lieferant zu angemessenen Konditionen erfüllen wird.

#### **XVII. Betriebsgelände und Sicherheit**

Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von gabo ist den Sicherheitsanweisungen des Fachpersonals von gabo zu folgen. Im Übrigen hat sich der Lieferant über die vor Ort geltenden Betriebsbestimmungen (z.B. Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung) zu informieren, diese einzuhalten und sein eingesetztes Personal auf Einhaltung zu verpflichten.

#### **XVIII. Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferant selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet werden. Weitere Informationen zu Zweck und Umfang der durch gabo verarbeiteten Daten sind unter <https://www.gabocom.de/datenschutz/> abrufbar.

#### **XIX. Verjährung**

1. Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart oder vorgeschrieben ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen gabo geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit gabo wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

4. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei

Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt.

#### **XX. Einhaltung von Gesetzen und Kündigungsrecht**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits-, umweltschutz- und menschenrechtliche Vorschriften und Vorgaben zum Mindestlohn.
2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in dem EWR und der Schweiz entspricht. Er hat gabo die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente – insbesondere der in Ziff. VIII.1 Genannten – nachzuweisen.
3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesen Ziff. XX.1 und 2 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
4. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen der Verhandlung, Durchführung und Beendigung des mit gabo geschlossenen Vertrages die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und anderer im konkreten Fall anwendbarer gesetzlicher Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Personen sicherstellen. Der Lieferant wird insbesondere ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten zu gewährleisten.
5. Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten von gabo (insbesondere von Mitarbeitern oder Vertragspartnern) in Berührung kommt, wird der Lieferant – soweit dies nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erforderlich ist – mit gabo eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) abschließen.
6. Soweit gabo unmittelbar zwingenden gesetzlichen Regelungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette unterliegt oder vertraglich diesen entsprechenden Vorschriften eingegangen ist, verpflichtet sich der Lieferant, entsprechende Vorschriften ebenfalls einzuhalten und ggf. auf Wunsch von gabo deren Einhaltung nachzuweisen. gabo wird eine solche Verpflichtung dem Lieferanten umgehend mitteilen.
7. gabo ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant seine Pflichten aus dieser Ziffer XX. schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer gabo gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der Lieferant die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

#### **XXI. Vertraulichkeit**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten, gegen Einsichtnahme Dritter mit angemessenen Maßnahmen zu schützen und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an gabo zurückzugeben.
2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von gabo darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit gabo hinweisen und spezifische, nach Angaben von gabo für gabo gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

#### **XXII. Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und gabo aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Rosenheim, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sich sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. gabo ist jedoch abweichend hiervon in allen Fällen berechtigt, auch Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche

Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

2. Über diese AEB und das Vertragsverhältnis zwischen gabo und dem Lieferanten entscheidet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

#### **XXIII. Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar, nicht durchsetzbar, unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen bestehen.
2. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
3. Soweit gabo diese AEB in anderen Sprachen als deutsch zur Verfügung stellt, ist bei Abweichungen ausschließlich die deutsche Version verbindlich.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Von dieser Klausel kann nur schriftlich abgewichen werden.

gabo Systemtechnik GmbH  
a Member of HellermannTyton  
Am Schaidweg 7  
94559 Niederwinkling

Stand Juli 2025